

Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 21. Januar 2010

AKTUALISIERUNG PER 1. Januar 2025

Aufgrund der Teuerung hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 10. April 2024 beschlossen, die Maximalbeträge zu erhöhen. So kann dem Opfer künftig eine Entschädigung von maximal 130 000 Franken (heute 120 000 Franken) und eine Genugtuung von maximal 76 000 Franken (heute 70 000 Franken) ausbezahlt werden. Angehörige haben das Recht auf eine Genugtuung von maximal 38 000 Franken (heute 35 000 Franken). Die Grundlage für die Festlegung der Maximalbeträge bildet der Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise.

Ergänzungen und Anpassungen der Empfehlungen vom 21. Januar 2010

Der Teuerungsausgleich hat folgende Anpassungen auf den Seiten 40 und 42 der Empfehlungen zur Folge:

Anpassungen Kapitel 4.5.6 (S. 40) – Betragsmässige Limite der Entschädigung

Obergrenze: Nach oben ist die Entschädigung auf 130 000 ~~120 000~~ Franken beschränkt (vgl. Art. 20 Abs. 3 OHG).

Beispiel

(...) So kann z.B. jedes der Hinterbliebenen einen Versorgungsschaden bis zu 130 000 ~~120 000~~ Franken geltend machen

Anpassungen Kapitel 4.7.2 (S. 42/43) – Bemessung der Genugtuung

Die opferrechtliche Genugtuung beträgt höchstens 76 000 ~~70 000~~ Franken für das Opfer und 38 000 ~~35 000~~ Franken für Angehörige (Art. 23 Abs. 2 OHG).

Die Einführung eines Höchstbetrags von 76 000 ~~70 000~~ Franken für schwerste Beeinträchtigungen führt grundsätzlich zu einer Senkung der opferrechtlichen Genugtuungssummen.